

Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
über die
Prüfung des Jahresabschlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2013



Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Ablauf der Jahresabschlussprüfung	5
1.3. Gegenstand der Prüfung	5
1.4. Art und Umfang der Prüfung	6
2. Prüfungsfeststellungen, Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung	6
2.1. Prüfungsschwerpunkte	6
2.2. Sonstige Feststellungen	9
2.3. Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer	10
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	11
3.1. Lage der Gemeinde	11
3.1.1. Wirtschaftliche Lage der Stadt Bergisch Gladbach	11
3.1.2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	12
3.2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	14
3.3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	14
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht)	15
4.1. Abwicklung des Jahresabschlusses 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters für 2012	15
4.2. Finanzbuchhaltung	16
4.2.1. Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	16
4.2.2. Prüfung der Buchführung	16
4.2.3. Zusammengefasstes Ergebnis der Prüfung der Buchführung	17
4.2.4. Feststellungen bei der Prüfung der Zahlungsabwicklung	17
4.3. Inventur, Inventar und Vermögensbewertung	18
4.4. Örtlich festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungen	18
4.5. Jahresabschluss 2013	20
4.5.1. Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss	20
4.5.2. Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen	21
4.5.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	22
4.5.4. Bilanz	23
4.6. Anhang	23
4.7. Lagebericht	25
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	27

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BM	Bürgermeister
JA	Jahresabschluss
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IKSS	Internes Kontroll- und Steuerungssystem
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1. Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 5 GO ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ein Prüfbericht zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 Satz 1 GO i.V.m. § 102 Abs. 1 GO des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) als örtliche Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis einschließlich 2012 wurden mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 103 Abs. 5 GO) von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft. Die Jahresabschlussprüfung 2013 wird nunmehr erstmalig durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt.

1.1. Prüfungsauftrag

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA ergibt sich aus § 101 GO i.V.m. § 103 GO. Hiernach ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Somit stellen auch die weiteren unterjährigen Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung wie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns einen integrierten Teil der Jahresabschlussprüfung dar.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Lagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in einem eigenständigen Bestätigungsvermerk zusammenfassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfbericht aufzunehmen.

1.2. Ablauf der Jahresabschlussprüfung

Kämmerer	Aufstellung Entwurf Jahresabschluss	§ 95 Abs. 3 GO	20.02.2015	
BM	Bestätigung des Entwurfs		25.02.2015	
	Kämmerer ggf. Stellungnahme			
	Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss	§ 95 Abs. 3 GO		
	Unterrichtung des Rates über die Weiterleitung		12.03.2015	
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung Jahresabschluss	§ 101 Abs. 1 GO		
	Inanspruchnahme des RPA	§ 59 Abs. 3 GO		
	RPA	Prüfung Jahresabschluss	§ 103 Abs. 1 GO	
		Bestätigungsvermerk Prüfer	§ 103 Abs. 6 GO	05.05.2015
		Bestätigungsvermerk RPA	§ 101 Abs. 8 GO	05.05.2015
		Ggf. Ausräumverfahren		
	Prüfbericht	§ 101 Abs. 1 GO		
	Bestätigungsvermerk	§ 101 Abs. 3 GO	21.05.2015	
	Unterschrift Vorsitzender Ausschuss	§ 101 Abs. 7 GO	21.05.2015	
Übergabe des Prüfungsergebnisses an den Rat				
Rat	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses	§ 41 Abs. 1 i.V.m § 96 GO		
	Kämmerer ggf. Stellungnahme			
	Verwendung Überschuss / Fehlbetrag	§ 96 Abs. 1 GO	23.06.2015	
	Entlastung des Bürgermeisters		23.06.2015	
BM	Anzeige an Kommunalaufsicht	§ 96 Abs. 2 GO		
	Öffentliche Bekanntmachung			

1.3. Gegenstand der Prüfung

Der abschließend am 20.02.2015 vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister am 25.02.2015 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben worden. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 12.03.2015 durch eine Vorlage (0076/2015) unterrichtet und als Tischvorlage die Schlussbilanz und die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung nachgereicht. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 war Gegenstand der Prüfung des RPA.

1.4. Art und Umfang der Prüfung

Da, wie oben erwähnt, dies der erste eigenständig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss ist, hat das RPA, auch in Hinblick auf die gegenüber der gesetzlichen Vorgabe (9 Monate) relativ kurze Prüfzeit (letzte Unterlagen kamen erst am 06.03.2015) zum Einstieg folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Sonderposten
- Rückstellungen
- Anlagen im Bau
- Bilanzierung von Anlagevermögen
- Rechnungsabgrenzungsposten (aktive und passive)

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden die Schwerpunkte ausgewählt, da sie einen Großteil des Bilanzvolumens ausmachen und mit Blick auf die vorhandenen Personalressourcen ein höherer Prüfungsaufwand im begrenzten Zeitraum nicht durchführbar war.

Dieser Prüfbericht dient auch zur Festlegung weiterer Prüfungsschwerpunkte für die Folgejahre, die sich aus dieser Prüfung ergeben haben. Aus diesen gesammelten Erfahrungen sollen sich neue Prüffelder ergeben/erkannt werden und evtl. unterjährig oder im Rahmen der nächsten Jahresabschlussprüfung untersucht werden.

Die **Analyse der Abweichungen** zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis soll dem Rechnungsprüfungsausschuss mit der Einladung vorgelegt werden.

2. Prüfungsfeststellungen, Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung

2.1. Prüfungsschwerpunkte

Sonderposten werden u.a. für Zuwendungen, Beiträge und für den Gebührenaussgleich (Rettungsdienst) gebildet.

Es wurden keine Besonderheiten festgestellt. Ein leichter Anstieg der Sonderposten für Zulagen liegt in den Zuschüssen für die Regionale 2010 begründet.

Die **Rückstellungen** unterteilen sich in Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Deponien und Altlasten, Instandhaltungsrückstellungen und sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO (Höhe der Zahlungsverpflichtung nicht bekannt, drohende Verluste).

Da **Pensionsrückstellungen** durch Personalkosten entstehen, diese aber für den Jahresabschluss 2013 nicht zu den definierten Prüffeldern gehörten, wurden sie nicht im Detail geprüft. Eine Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 wird unter Berücksichtigung der Risikoorientiertheit, IKSS und Stichproben in Betracht gezogen. Die

festgestellte Steigerung ergibt sich in der Hauptsache aus der Besoldungserhöhung, der höheren Anzahl an Beamten und der neuen Sterbetafel.

Die **Rückstellungen für Deponien und Altlasten** wurden um 400 T€ vermindert (Anhang S. 23). Dies wurde im Vorfeld mit dem Fachbereich Finanzen geklärt, weswegen auch hier kein weiterer Prüfungsbedarf bestand.

Bei den **Instandhaltungs- und sonstigen Rückstellungen** wurden die Positionen hinterfragt und durch Gespräche und/oder Akteneinsicht offene Fragen geklärt.

Bei den **Rückstellungen für Prozess- und Gerichtskosten** erscheint es fraglich, ob die Höhe ausreichend ist.

Fachbereich 6 hat für anhängige Verfahren Rückstellungen in Höhe von 25.000 € gebildet. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen hätte aus hiesiger Sicht eine Rückstellung in Höhe von mind. 45.000 € gebildet werden müssen. Die Kosten eines bereits eingeholten Gutachtens waren noch nicht bekannt. Auch hier erfolgte keine Rückstellungszuführung.

Diese Problematik wurde auch vom Fachbereich Finanzen erkannt und ab 2014 sichergestellt, dass die Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet werden.

Bilanzierung von Anlagevermögen (Anlagen im Bau, Aktivierungen)

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen gab es keine Beanstandungen.

Die Kunstgegenstände wurden grundsätzlich hinterfragt und gesamthematisch sowie im Detail mit dem Fachbereich Finanzen besprochen. Es gab prinzipiell keine Beanstandungen und es wird ein realistisches Bild der Kunstgegenstände speziell in der der Villa Zanders aufgezeigt. Kleinere Optimierungsansätze werden noch mit den zuständigen Stellen abgeklärt. Es ist erkennbar, dass einige Vorgehensweisen nicht eindeutig geklärt sind (z.B. Umgang mit Schenkungen)

Die Prüfung ergab, dass Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge generell korrekt aktiviert werden. Allerdings fiel auf, dass vereinzelte Anlagegüter verspätet aktiviert wurden oder falschen Bilanzpositionen zugeordnet waren. Dies wurde richtig gestellt.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird in der Regel korrekt aktiviert. Bei der Prüfung fiel auf, dass viele Posten unter der 410 €-Wertgrenze liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zusammen veranschlagtes Anlagevermögen in 2013 wieder in die Einzelkomponenten aufgeteilt wurde.

Auch gibt es für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410,00 € netto, die direkt abgeschrieben werden, z.T. keine Bestandslisten in den Fachbereichen. Dies könnte mit Blick auf die Inventurrichtlinie aus 2006 noch einmal verwaltungsintern kommuniziert werden.

Wegen der erwähnten Zeitproblematik werden generelle Themen, bei denen noch geringfügiger Diskussionsbedarf besteht, erst später geklärt.

Das RPA behält sich vor, bei den körperlichen Inventuren zum 31.12.2015 stichprobenweise anwesend zu sein.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beschreiben erfolgte Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag des Haushaltsjahres, sofern sie Aufwand für ein späteres Haushaltsjahr darstellen.

Bei den Rechnungsabgrenzungen ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Durch die räumliche Nähe zur Kämmerei/Fachbereich Finanzen konnten zahlreiche Fragestellungen unterjährig abgesprochen werden, wie z.B. Änderung der Pauschalwertberichtigungen, Auflösungen Rückstellungen, Einrichtung Jubiläumsrückstellungen etc.

Visakontrollen dienen zum einen der Prüfung der korrekten Bearbeitung der Rechnungen in den einzelnen Fachbereichen – mit evtl. Überprüfung der Vergabe – und zum anderen der laufenden Kontrolle der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung und sind damit ein regelmäßiger Bestandteil der unterjährigen Prüfung des Jahresabschlusses.

2013 wurden folgende Produkte/Produktgruppen im Rahmen der Visa geprüft:

Produkt/Produktgruppe	Themenfeld	Fachbereich
010.630	Bau-/Grundstücksordnung (nur Ertragskonten)	FB 6-63
004.430	VHS (nur Aufwandskonten)	FB 4-43
005.500.040	Unterbringung von Flüchtlingen (nur Aufwandskonten)	FB 5-50
001.110.010	Organisations-/Personalmanagement (Aufwandskonten 5412000, 5413000, 5417000))	FB 1
001.823.030	Unterhaltung ohne Schulen (Aufwandskonten 5231200 – 5231207)	FB 8 Immo. Betrieb
008.490 und 495	Sportförderung und Sportstätten (alle Ertrags- und Aufwandskonten)	FB 4-52
001.780.010	Abwasserbeseitigung	FB 7-68
013.785.010	Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen	FB 7-68
002.320	Öffentliche Ordnungsangelegenheiten	FB 3-32
002.320.010	Allgemeine Gefahrenabwehr	
002.320.020	Überwachung Gewerbebetriebe	
002.320.030	Verkehrsregelung	
003.400	Schulträgeraufgaben	FB 4-40
003.400.010	Allgemeine Schulverwaltung	
003.400.020	Ausstattung von Schulen	
011.790.010	Abfallwirtschaft	FB 7-69
002.370	Brandschutz	FB 3-37
002.370.010	vorbeugender Brandschutz	
002.370.020	abwehrender Brandschutz	

2.2. Sonstige Feststellungen

Mit Blick auf die gesetzlich nötige Haushaltswahrheit/ -klarheit und die vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs an der entstehenden Stelle als markante Eckpunkte des neuen kommunalen Finanzmanagements weist das RPA die Verwaltung seit geraumer Zeit auf eine aus seiner Sicht **„versteckte Subvention“ der Stadt aus dem Zentralhaushalt an die GL-Service gGmbH** hin.

Hierbei geht es nicht um eine inhaltliche und/oder personelle Fragestellung, sondern ganz allein um die nötige saubere Abbildung der Finanzströme. Hintergrund ist, dass natürlich auch entstehender Personalaufwand den jeweiligen Produkten und Leistungen zuzuordnen ist.

Nach den dem RPA vorliegenden Informationen ist ein Mitarbeiter im Fachbereich Jugend und Soziales seit seinem Wechsel in diesen Fachbereich weiterhin im Umfang von (mindestens) einer halben Stelle nicht nur „in der Schnittstelle zur“ sondern direkt für die bzw. in der GL-Service gGmbH tätig.

Aus Sicht des RPA wäre daher analog der Handhabung zu anderen externen Dritten (z.B. Geschäftsführer Bäder-GmbH, Dienstleistungen für Berufsschulverband) auch hier eine Verrechnung des Personalaufwandes der Stadt mit der GL-Service gGmbH nötig. Der geschätzte Personalaufwand einschließlich Nebenkosten von rd. 40.000 Euro wäre zwecks Vermeidung einer „Natural-Subvention“ abzugrenzen, bei der GL-Service gGmbH entsprechend zu bilanzieren und somit der städtische Personaletat und in Folge der städtische Haushalt produktbezogen zu entlasten. Im Vorfeld wären die Schnittstellen sauber zu definieren, ggf. in Form einer vertraglichen Regelung zwischen Stadt und ihrer Tochtergesellschaft, der GL-Service gGmbH, und bei Bedarf eine Zuschussgewährung zu vereinbaren.

Bei der Verminderung der Bilanzposition Ausleihungen an Sondervermögen (1.3.5.3) handelt es sich zum größten Teil um die Übertragung des Vermögens der Stiftung Scheurer an die GL Service gGmbH. Unterjährig wurde festgestellt, dass der Ratsbeschluss vom 14.05.2013, (Drucksache 0175/2013, 1d), noch nicht umgesetzt wurde und das Vermögen noch nicht grundbuchlich gesichert wurde. Dies wurde inzwischen durch ein notariell beurkundetes Rückübertragungsrecht nachgeholt.

Es fiel auf, dass die GL Service gGmbH für das Jahr 2012 nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten hat, da die richtige Höhe des Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund der „fehlenden Bereitschaft der Stadt Bergisch Gladbach, diese zu bestätigen“¹ nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. Aus den Unterlagen des Fachbereiches Finanzen geht aber eindeutig hervor, dass über Monate versucht worden ist, die Salden abzustimmen. Die Formulierung im Jahresabschlussbericht der GL Service gGmbH ist damit vorsichtig ausgedrückt mehr als fragwürdig. Die Diskrepanz wurde zwischenzeitlich aufgearbeitet und der Saldo ausgeglichen. Auch das RPA schlägt von daher in Hinblick auf die zu erstellenden Gesamtabschlüsse vor, eine klare und einheitliche Regelung im Konzern Stadt auszuarbeiten, wie mit der Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten umzugehen ist.

¹ Prüfbericht GL Service gGmbH 2013 S. 8

In der Gesamtsumme aller Teilfinanzrechnungen gab es eine Differenz zur (korrekten) Gesamtfinanzrechnung. Dieser Fehler ist zwar bekannt, konnte aber durch die KDVBZ-CitKomm Iserlohn immer noch nicht behoben werden.

Die Verwaltung weist in ihrem Lagebericht (Ziffer 3.4.) richtigerweise darauf hin, dass der „neuen“ NKF-Systematik immanent ist, dass die „**Steuerung des kommunalen Haushalts anhand von Zielen und Kennzahlen**“ erfolgen soll. Bestandteil des Lageberichtes soll auch eine Analyse der bedeutsamen produktorientierten Ziele und Kennzahlen“ nach § 12 GemHVO sein.

Wie im Zuge der unterjährigen Prüfung und Abklärung struktureller Erkenntnisse seitens des RPA gegenüber der Verwaltung mehrfach und deutlich angemerkt wurde, ist festzustellen, dass im städtischen Haushalt auch für das Jahr 2013 Ziele lediglich HSK-Maßnahmenbezogen sowie die Zielsetzung spiegelnde Kennzahlen nur vereinzelt entwickelt und ausgewiesen sind.

Seitens des Gesetzgebers wurde - basierend auf der Konzeption des entwickelten kommunalen Steuerungssystems - als ein maßgebliches Steuerungselement pflichtig vorgegeben, dass in den Teilplänen produktorientiert Ziele und Leistungskennzahlen sowie notwendige Messgrößen zur Messung der Zielerreichung enthalten sein müssen. Intention ist, dass nicht mehr über die bereitgestellten Ressourcen (Finanzmittel sowie Personalressourcen) die Aufgabenerledigung gesteuert wird, sondern stärker zielorientiert die zu erbringenden und priorisiert ausgerichteten Leistungen im Vordergrund stehen und die nötigen Ressourcen entsprechend folgen.

In diesem Sinne soll der örtliche Haushalt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der Kommunalverwaltung bleiben, allerdings unter verstärkter Abbildung der inhaltlichen Produktorientierung sowie entsprechender Leistungskennzahlen. Die entsprechenden Teilpläne im Haushalt haben von daher die örtlich wichtigen Daten zur produktorientierten Aufgabenerledigung und neben dem Ressourcenverbrauch/-aufkommen auch die entsprechenden Ziele, Messgrößen und Leistungskennzahlen abzubilden.

Ein solches produkt(gruppen)orientiertes Steuerungsmodell mit heruntergebrochenen Leistungsmerkmalen und -kennzahlen bildet der städtische Haushalt derzeit nur in groben Ansätzen ab. Eine Reduzierung der produktorientierten Steuerung im dargestellten Sinne auf die HSK-Ziele ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nicht ausreichend.

2.3. Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt eine vom Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach am 25.02.2015 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vor, womit die Vollständigkeit des Jahresabschlusses gem. § 95 GO erklärt wurde.

Begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform standen zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind erteilt worden.

Während der Prüfungshandlungen aufgetretene Fragen wurden im Austausch zwischen RPA und Verwaltung geklärt. Änderungen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben haben, wurden, soweit möglich, begleitend vorgenommen.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1. Lage der Gemeinde

3.1.1. Wirtschaftliche Lage der Stadt Bergisch Gladbach

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Schlussbilanz der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2013

AKTIVA	2013		2012		PASSIVA	2013		2012	
	Mio. €	%	Mio. €	%		Mio. €	%	Mio. €	%
Anlageverm.	629,2	90,9	632,3	90,7	Eigenkapital	257,6	37,2	261,4	37,5
Umlaufverm.	23,0	3,3	24,6	3,5	Sonderposten	90,5	13,1	87,2	12,5
ARAP	40,0	5,8	40,4	5,8	Rückstell.	140,0	20,2	138,08	19,8
					Verbindl.	176,7	25,5	182,8	26,2
					PRAP	27,4	4,0	27,9	4,0
SUMME	692,2	100,0	697,3	100,0	SUMME	692,2	100,00	697,3	100,0

Die Bilanz der Stadt Bergisch Gladbach schließt im Haushaltsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme von 692,2 Mio. € ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 ist damit im Vergleich zum Jahresabschluss 2012 rund 4,1 Mio. € geringer. Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2013 um 3,8 Mio. € auf 257,6 Mio. € verringert. Die Eigenkapitalquote liegt durch diese neuerliche Reduzierung nunmehr bei 37,2 %. Es ist somit ein stetiger Verzehr des bilanziellen Eigenkapitals festzustellen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.

3.1.2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Wesentliche Risiken, die hinsichtlich der kommunalen Aufgabenerfüllung als konkret bestandsgefährdend einzustufen sind oder einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- oder Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach haben können, werden zum Bilanzstichtag auch seitens des RPA nicht erkannt.

Die Aussagen der Verwaltung im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken angemessen, kritisch und zutreffend wieder.

Ergänzend ist aus Sicht des RPA noch auf einige Aspekte hinzuweisen:

Wie bereits im Vorjahr 2012 hat sich auch in 2013 dank der relativ hohen Gewerbesteuererträge (gegenüber der Planung + 8,7 Mio. Euro) gezeigt, wie abhängig die (positive) Entwicklung des Jahresergebnisses auf der Ertragsseite neben der Grundsteuer sowie dem Anteil an der Einkommenssteuer gerade von der unbeständigen **Gewerbesteuer** ist.

Vor dem Hintergrund der relativ positiven Entwicklung der Jahresergebnisse 2012 und 2013 wird das Risiko der finanziellen Lage der Stadt für diesen Zeitraum nach Auffassung des RPA als überschaubar eingestuft. Die von der Verwaltung im Lagebericht – seit einigen Jahren immer wieder - deutlich angesprochenen Risiken hinsichtlich der auch weiterhin bestehenden strukturellen Defizite als auch bezüglich der

- „finanziellen Aspekte aus der Belkaw-Beteiligung“,
- auflaufenden Verluste des Immobilienbetriebes,
- offenen Regelung der Kostenmiete,
- ausbleibenden Erträge aus dem Baulandmanagement,
- Hoffnung auf Unterstützung von Bund und Land

sind bei der zukünftigen Haushaltsplanung und -ausführung konkret mit einzubeziehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist - wie sämtliche Kommunen - stark auch von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete **Strukturen bei Kreis, Land und Bund** fremdbestimmt.

Die Prüfung weist immer wieder auf die Notwendigkeit hin, dass für das Erreichen der Zielsetzung „Zukünftige geordnete Haushaltswirtschaft + ausgeglichene Haushalte“ der Prozess der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen strategisch ausgerichtet, stringent und in konkreten Maßnahmen fortgeführt wird.

Mit Blick auf die in der aktuellen Finanzplanung für die nächsten Jahre ausgewiesenen erheblichen **strukturellen Fehlbeträge** (18 – 11 Mio. Euro p.a.; gesamt rd. 96 Mio. Euro in 2014 bis 2019) und die von daher zu erwartende weitere massive Aufzehrung des Eigenkapitals sind die bereits beschlossenen HSK-Maßnahmen konsequent umzusetzen oder bei fehlender Umsetzbarkeit bzw. mangelndem Umsetzungswillen durch andere konkrete Maßnahmen zu ersetzen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Primarstufe / Optimierung Straßenbeleuchtung / Baulandmanagement / Synergien bei Beteiligungen). Ein strategisch ausgerichteteter und konsequenter Konsolidierungskurs sowie eine perspektivische, nachhaltige neue Runde einer konkretisierten Haushaltssicherung erschei-

nen auch aus Sicht des RPA als unabdingbar. Das RPA kann sich auch hier eine Einbindung in Ausprägung einer „begleitenden Prüfung“ gut vorstellen.

Die künftige Entwicklung wird zudem stark von der **demographischen Entwicklung** beeinflusst werden. Diese Faktoren können in Prognosen zurzeit - soweit überhaupt möglich - nur vage berücksichtigt werden und bergen entsprechende Risiken, aber auch Chancen.

Bürgermeister und Kämmerer interpretieren die aktuellen Konditionen für die – weiterhin erheblichen - **Liquiditätskredite** (per 31.12.2013: 93,2 Mio. Euro = rd. 67 % der kommunalen Kredite im Kernhaushalt) im Vergleich zum langjährigen Mittel als äußerst günstig. Dieses immer noch sehr niedrige Zinsniveau für die Kredite ohne Zinsbindung bzw. mit recht kurzen Kreditlaufzeiten birgt auch ein enormes Zinsänderungsrisiko. Schon ein relativ geringer Anstieg dieses Zinsniveaus könnte die kommunalen Schulden weiter in die Höhe treiben, die erforderliche Haushaltssicherung in Frage stellen und den Haushalt erheblich belasten (z.B. knapp 1 Mio. Euro bei Anstieg des Niveaus um nur einen Prozentpunkt). Vor diesem Hintergrund und den Regularien im aktualisierten Krediterlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (Laufzeiten bis zu 10 Jahren möglich) erscheint es sinnvoll, die derzeitige Strategie für diesen Bereich auf großteils tagesbezogene Variabilität zwecks ausgewogener Strukturierung des Schuldenportfolios noch einmal zu hinterfragen.

Die grundsätzliche Problematik des bundesweiten **Investitions-/ Sanierungsstaus** in seinen zahlreichen Facetten (z.B. Straßen, Brücken, Schul- und Verwaltungsgebäude, Sportstätten) ist - unter der erschwerenden HSK-Hürde des Investivdeckels - massiv auch kommunal in Bergisch Gladbach zu beobachten, mit der Folge dass die unstrittig dringend nötigen, regelmäßigen Instandhaltungen und Erneuerungen nicht im notwendigen Umfang getätigt werden (können).

Das nur notdürftige Flicken und Fahren auf Verschleiß hat insbesondere zur Folge, dass der - vor dem Hintergrund der Schuldenbremse - praktizierte Grundsatz „*Schuldenabbau vor Investitionen*“ zu einer immer noch auf geringem Niveau stagnierenden Investitionstätigkeit führt (rd. 11,5 Mio. Euro p.a. seit 2009) bzw. inflationsbereinigt sogar rückläufig ist – mit der Auswirkung eines massiven Investitionsrückstaus mit den bekannten Folgen für Wirtschaft, Bevölkerung und überproportional steigendem Kostenanstieg in der Zukunft.

Gesamtstädtisch regt das RPA an, die Weiterentwicklung der Instrumente eines städtischen **Risikofrüherkennungssystems**, auch in Form der jeweiligen **IKSS / Internen Kontroll- und Steuerungssysteme** verwaltungsseitig regelmäßig zu prüfen, stärker ins Bewusstsein zu rücken und konkret vor Ort mit Blick auf Angemessenheit und Funktionalität zu entwickeln.

Zur Einrichtung eines solchen Überwachungssystems ist die Kommune im Gegensatz zum Eigenbetrieb (vgl. § 10 Abs. 1 EigVO) oder Unternehmen der freien Wirtschaft bislang noch nicht gesetzlich verpflichtet. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag zur stetigen Sicherung der Aufgabenerfüllung sollen jedoch wesentliche Risikoquellen und ihre Entwicklungen der ständigen Beobachtung durch die Stadt unterliegen.

Aus Sicht des RPA trägt ein funktionierendes Risikofrüherkennungssystem – für verschiedene Themenbereiche - dazu bei, mögliche bestandsgefährdende (wirtschaftliche)

Entwicklungen rechtzeitig und in strukturierter Form prozessorientiert zu definieren und identifizieren (Früherkennung), zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Risikobewältigung zu ergreifen (IKSS). Risikobehaftete Sachverhalte, außerhalb der direkten Finanzverwaltung, finden sich beispielsweise in den Kostenrisiken von Investivmaßnahmen, der qualifizierten Bedarfsprüfung im „ob und wie“ im Vorfeld einer Maßnahme, unterschätzten Folgekosten oder der Gefahr doloser Handlungen.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auch als ein möglicher Ansatz auf das seit einiger Zeit verwaltungsintern thematisierte mangelnde **Vertragsmanagement** in Form einer zentralisierten Datenhaltung für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ihrer Sondervermögen.

Ein solches Vertragsmanagement wird in der Praxis in komplexeren Organisationen als ein fundamentaler Bestandteil für das betriebswirtschaftliche Handeln angesehen. Direkt betroffen sind in der Regel die Rechtsabteilung, das Controlling, die Revision und natürlich die Leitung. So können beispielsweise verwaltungsübergreifend wesentliche vertragsrelevante Informationen in strukturierter Form ausgefiltert, Rollen und Verantwortlichkeiten besser definiert, Vertragsverhandlungen optimiert, ein Vertragscontrolling mit Analyse- und Berichtswesen aufgebaut und eine reversionssichere Archivierung garantiert werden.

3.2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Hierbei ist unter Buchführung die laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation von Geschäftsvorfällen zu verstehen. § 93 GO normiert, dass die Finanzbuchhaltung die Buchführung und die Zahlungsabwicklung zu erledigen hat. Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der GoB in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermittelt.

Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

3.3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2013 aus Sicht des RPA ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach

Der Jahresabschluss 2013 und der mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach. Die Chancen und Risiken der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt worden.

Nicht eingehaltene Frist für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 wurden nicht eingehalten. Infolgedessen konnte er auch nicht zum 31.12.2014 vom RPA und Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat festgestellt werden. Positiv zu erwähnen ist, dass auch für das Jahr 2013 der seit Jahren - wie in anderen Kommunen auch – bestehende Verzug weiter abgebaut wurde; auf noch rund ein halbes Jahr gegenüber den gesetzlichen Vorgaben. Der Jahresabschluss 2014 soll perspektivisch fristgerecht in Dezember 2015 festgestellt werden.

Zusammengefasstes Ergebnis der Prüfung des Anhangs

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss 2013. Er enthält grundsätzlich alle gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen; insbesondere die Pflichtangaben gem. §§ 44 ff GemHVO. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Entwicklungen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Formblättern.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht)

4.1. Abwicklung des Jahresabschlusses 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters für 2012

Der Beschluss des Rates über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 gemäß § 96 GO wurde am 27.05.2014 gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind der Aufsichtsbehörde verspätet im Dezember 2014 mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte wie vorgeschrieben.

4.2. Finanzbuchhaltung

4.2.1. Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Dies geschieht u.a. durch Visakontrollen, Prüfung der Barkassen, der Schulgirokonten und der Stadtkasse. Im Berichtsjahr 2013 wurden die unter Punkt 2. auf Seite 8 aufgelisteten Kontrollen durchgeführt.

4.2.2. Prüfung der Buchführung

Die stichprobenweise Prüfung der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2012 führt zu dem Ergebnis, dass diese grundsätzlich fehlerfrei in die Konten des Buchungssystems 2013 übernommen worden sind.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie hat die Angaben zu machen und die Daten zu liefern, die Grundlage für den gemeindlichen Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz bilden sollen.

Die Buchführung hat nach § 27 GemHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Aufgrund der organisatorischen Trennung innerhalb der Finanzbuchhaltung in „Buchführung“ (Aufgabenerfüllung durch die Abteilung Geschäftsbuchhaltung) und „Zahlungsabwicklung“ (Aufgabenerfüllung durch die Abteilung Stadtkasse) waren gemäß § 93 Abs. 2 GO ein Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung und zusätzlich ein Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung sowie jeweils ein Vertreter zu bestellen. Die entsprechenden Bestellungen erfolgten. Die Verantwortlichen sind somit bestimmt worden.

In § 31 GemHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Handvorschüssen und Einnahmekassen liegen entsprechende Dienstwei-

sungen vor und werden regelmäßig in direkter Abstimmung mit dem RPA fortentwickelt. Einige Teilregularien stehen hier weiterhin aus, sind aber in Bearbeitung im Fachbereich.

4.2.3. Zusammengefasstes Ergebnis der Prüfung der Buchführung

Die Buchführung einschließlich der Anlagenbuchhaltung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzbuchhaltung ist grundsätzlich gesichert.

4.2.4. Feststellungen bei der Prüfung der Zahlungsabwicklung

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Der Zahlungsabwicklung obliegen außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Die stattfindende durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsentwicklung durch die örtliche Rechnungsprüfung dient der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge, der korrekten Führung der Bücher, der termingerechten Durchführung der Mahnungen, der Beitreibung und der Einleitung der Zwangsvollstreckung, der Ausführung begründeter Umbuchungen, Erstattungen und Verrechnungen sowie der ordnungsgemäßen Verwahrung der Wertgegenstände.

Die Verpflichtung, im Sinne von § 30 GemHVO jeden Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen bzw. die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung ist durch die Dienstanweisung nach § 31 GemHVO klarer geregelt worden. Durch die organisatorische Trennung der Geschäftsbereiche Kämmererei/Geschäftsbuchhaltung und Stadtkasse ist sichergestellt, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln dürfen. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Bediensteten. Im Geschäftsgang ordnet die Zentrale Geschäftsbuchhaltung an, die Stadtkasse wickelt ab und das RPA prüft und überwacht.

Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Soweit es sich um Handvorschüsse bzw. Einnahmekassen handelt, unterstehen diese nach der Dienstanweisung für die Verwaltung von Handvorschüssen und Einnahmekassen bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleiter bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die Fachbereichsleitungen bzw. die Leiter der Einrichtungen unvermutet zu prü-

fen. Das RPA prüft, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird und prüft ihrerseits die Barkassen unvermutet.

Für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Umgang mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sind gemäß § 31 GemHVO vom Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erlassen worden.

4.3. Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Zur Vereinfachung gesteht § 28 GemHVO den Gemeinden zu, dass die Vermögensgegenstände lediglich mindestens alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen sind. Diese ist in der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2010 durchgeführt worden und somit für 2013 entbehrlich.

4.4. Örtlich festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungen

Örtliche Nutzungsdauer

Unabhängig von den Abschreibungsmethoden (z. B. linear, degressiv etc.) kommt der Bestimmung der Nutzungsdauer für die einzelnen Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung zu. Um im gemeindlichen Bereich eine Vergleichbarkeit nach einheitlichen Kriterien zu erreichen, ist die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Nutzungsdauer geboten. Nach § 35 Abs. 3 GemHVO i. V. m. Ziffer 1.5.1 der Verwaltungsvorschriften Muster zur GO und GemHVO sind daher in der vom Innenministerium bekannt gegebenen „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ gemeindeübergreifende Abschreibungszeiträume verbindlich festgelegt worden. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die Festlegung der örtlichen Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle) bietet bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten. Je nach angenommener Nutzungsdauer ergibt sich jährlich ein höherer oder geringerer Abschreibungsaufwand mit entsprechenden Auswirkungen auf den Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung und die kommunale Bilanz.

Es gilt schlaglichtartig:

Kurze Nutzungsdauer = hohe Abschreibungen = höhere Ergebnisbelastung = geringeres Jahresergebnis

Lange Nutzungsdauer = niedrige Abschreibungen = geringere Ergebnisbelastung = besseres Jahresergebnis

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Summe der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus dem Entwurf des dem Jahresabschluss beigefügten Anlagenspiegels und findet sich auch in der Ergebnisrechnung (Zeile 14) wieder. Es entfallen allerdings 894.472,82 € auf Abschreibungen auf Forderungen, die im Anlagenspiegel keine Berücksichtigung finden.

Die bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen betragen

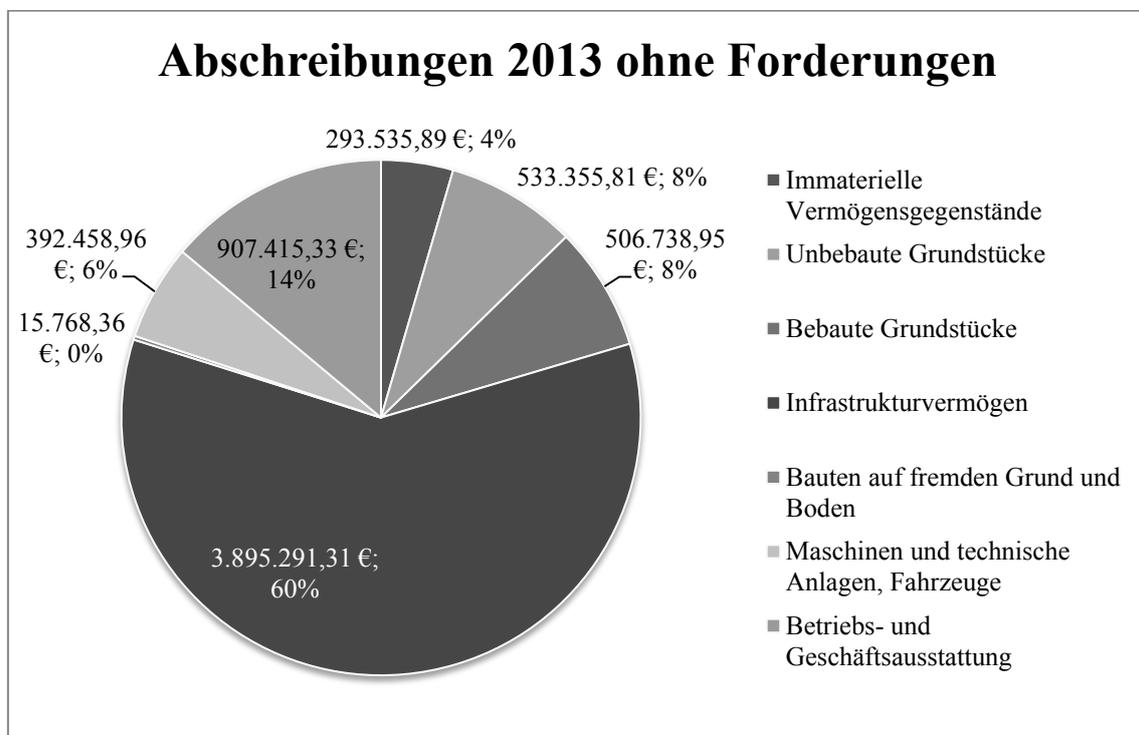
im Jahr 2013

6.544.564,61 €

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen verteilt sich auf die einzelnen Vermögensarten, wie aus folgender Grafik ersichtlich und entfällt im Wesentlichen auf das Infrastrukturvermögen.

$$\text{Abschreibungsintensität: } \frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \frac{7.439.043,03 \times 100}{226.530.383,82} = 3,28 \%$$

$$\text{Drittfinanzierungsquote: } \frac{\text{Erträge a.d. Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle AfA auf Anlagevermögen}} = \frac{4.696.335,22 \times 100}{6.544.564,61} = 71,76 \%$$



4.5. Jahresabschluss 2013

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO zum Schluss des Haushaltsjahres 2013 einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und ist erläutert.

Finanzrechnung 01.01. – 31.12.2013		Bilanz zum 31.12.2013		Ergebnisrechnung 01.01. – 31.12.2013	
		Aktiva 692.205.739 €	Passiva 692.205.739 €		
Einzahlungen ./. Auszahlungen		Vermögen 688.992.859 €	Eigenkapital 257.582.985 €	Erträge ./. Aufwendungen	
		Liquide Mittel 3.212.880 €	Fremdkapital 434.622.754 €		
Liquiditätssaldo				Ergebnissaldo	
Finanzmittel					
Eigene	1.618.996 €			Verlust	-1.907.342 €
Finanzmittel	-1.945.919 €			Entnahme	-2.022.133 €
Saldo	-263.923 €			Saldo	-3.929.475 €

4.5.1. Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte zum 20.02.2015 und ist damit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss ist nach den gesetzlichen Fristen dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Feststellung zuzuleiten. Der Rat stellt bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Der Jahresabschluss 2013 wurde Anfang März 2015 zur Prüfung vorgelegt und konnte somit ebenfalls nicht fristgerecht festgestellt werden

4.5.2. Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2013 stellen sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	221.854.252,78 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>226.530.383,82 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	- 4.676.131,04 €
Finanzerträge	6.009.296,15 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>3.107.061,02 €</u>
= Finanzergebnis	2.902.235,13 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.773.895,91 €
Außerordentliche Erträge	22.005,68 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>155.451,25 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	-133.445,57 €
= Jahresergebnis	-1.907.341,48 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2013 schließt gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf von -15.848.761,43 € mit einer Verbesserung in Höhe von 13.941.419,95 € ab.

Die erhebliche Abweichung vom Planwert begründet sich im Wesentlichen durch die Verbesserung des Jahresergebnisses 2013 insbesondere durch:

Erhöhte Gewerbesteuereinnahmen	= ca. + 8,8 Mio. €
Schlüsselzuweisungen	= ca. - 3,2 Mio. €
Landeszuweisungen	= ca. + 2,1 Mio. €

Im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss 2013 erläutert die Verwaltung die Ergebnisverbesserung. Weitere Ergebnisverbesserungen durch Rückstellungsaufösungen sind im Rückstellungsspiegel zum Jahresabschluss 2013 (Anhang) aufgelistet.

Folgende tabellarische Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 bildet u.a. die Entwicklungen der Jahresergebnisse ab:

Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)			
	Haushaltsjahr		
	2011	2012	2013
Ordentliche Erträge	194.521.390,77 €	225.627.476,04 €	221.854.252,78 €
- Ordentlicher Aufwand	215.285.083,04 €	225.919.178,85 €	226.530.383,82 €
= Ordentliches Ergebnis	-20.763.692,27 €	-291.702,81 €	-4.676.131,04 €
+ Finanzergebnis	2.672.820,45 €	2.470.427,34 €	2.902.235,13 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-18.090.871,82 €	2.178.724,53 €	-1.773.895,91 €
+ Außerordentliches Ergebnis	857.431,08 €	0,00, €	-133.445,57 €
= Jahresergebnis	-17.233.440,74 €	2.178.724,53 €	-1.907.341,48 €

4.5.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses hat gemäß § 39 GemHVO die Aufgabe, Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres nachzuweisen. Wie bei der Ergebnisrechnung dürfen auch hier die Auszahlungen nicht mit den Einzahlungen verrechnet werden. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt einen Überblick über die Liquidität der Kommune. Bei der Finanzrechnung ist im Wesentlichen der Blick auf die Investitionen gerichtet. Hier werden Informationen abgebildet, die im kameralen System im Vermögenshaushalt dargestellt waren.

Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Ihr kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft und der Finanzmittelverwendung sowie des Nachweises einer ausreichenden Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i.V. mit § 3 GemHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Hiernach sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 GemHVO übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht dem Muster der Anlage 20.

Gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 4 GemHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Jahr 2013 wurden Teilfinanzrechnungen für die Produkte der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Form und Inhalt) erstellt. Sie liefern Informationen über die tatsächlich erzielten investiven Einzahlungen und die erforderlichen investiven Auszahlungen der einzelnen Produkte. Wie oben schon erwähnt (sonstige Feststellungen) ist dem RPA aufgefallen, dass es in der Gesamtsumme aller Teilfinanzrechnungen eine Differenz zur (korrekten) Gesamtfinanzrechnung gab. Dieser Fehler ist zwar bekannt, konnte aber durch die KDVZ CitKomm Iserlohn nicht behoben werden. Die fehlerhaften Teilfinanzrechnungen wurden korrigiert.

Der Aufbau der Finanzrechnung orientiert sich an dem Finanzplan nach § 3 GemHVO. Danach ergibt sich die Veränderung der liquiden Mittel aus den Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Liquide Mittel

2011	2012	2013
7.022.118,99 €	3.476.803,16 €	3.212.879,59 €

Der Abgleich der Finanzrechnung mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ der Schlussbilanz 2013 konnte beanstandungsfrei vorgenommen werden.

4.5.4. Bilanz

Die Bilanz ist als wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungswesens im NKF als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat von 2010 bis 2013 eine Verringerung um ca. 1,14 % erfahren.

JA 2010	JA 2011	JA 2012	JA 2013
700.092.984,91	693.293.264,31 €	697.275.723,77 €	692.205.738,35 €

Das RPA hat bei der Bilanzprüfung 2013 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die vorne aufgezeigten Bereiche. Diese Prüfungsschwerpunkte sollen im Laufe der Jahre variieren und somit auf Dauer alle wesentlichen Bilanzpositionen abbilden.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzpositionen sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2013 bereits ausreichend erläutert.

4.6. Anhang

Der Anhang zählt gem. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemHVO neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können, vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 GemHVO. Darüber hinaus sind auch Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen, sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen ist im Anhang zu beschreiben.

Der Anhang ergänzt insofern die übrigen Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses um Angaben, die zur Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags-, Schulden und Finanzlage von erheblicher Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs in § 44 Abs. 2 GemHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleisten sollen, dass der Anhang seine ihm zugedachte gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und die Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Neben den explizit genannten Sachverhalten sind gem. § 44 Abs. 2 GemHVO zudem weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der GemHVO für den Anhang vorgesehen sind.

Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 35 Abs. 5, 6 GemHVO	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund
§ 35 Abs. 8 GemHVO	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung
§ 41 Abs. 5 GemHVO	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind
§ 41 Abs. 6 GemHVO	Angaben über neue Bilanzposten
§ 41 Abs. 7 GemHVO	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten
§ 43 Abs. 6 GemHVO	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostendeckenden Einrichtungen
§ 57 Abs. 2 GemHVO	Angaben zu Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Prüfung des Anhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 44 GemHVO entspricht.

4.7. Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 1 S. 4 GO ein Lagebericht beizufügen. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird (vgl. § 48 S. 1 GemHVO). Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 48 GemHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Bergisch Gladbach gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Inhalt und Zweck des Lageberichts
- Überblick über das Haushaltsjahr 2013
- Ergebnisse des Jahresabschlusses – Aussagen zur Haushaltswirtschaft
- Vorgänge von besonderer Bedeutung
- Chancen und Risiken künftiger Entwicklung
- Organe und Mitgliedschaften nach § 95 Abs. 2 GO NRW

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht legt zudem hinreichend Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 ab. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Stadt Bergisch Gladbach die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 75 GO eingehalten hat.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Lagebericht die Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach hinreichend analysiert. Ergänzend hierzu werden aussagefähige Kennzahlen und Plan/Ist-Vergleiche gegeben.

Die Pflichtangaben gem. § 95 Abs. 2 GO für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Ratsmitglieder sind im Jahresabschluss enthalten.

Zusammengefasst kommt das RPA zu dem Prüfergebnis, dass der Lagebericht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Bergisch Gladbach

gemäß § 101 Abs. 3 und § 103 Abs. 6 GO NRW

Der Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 103 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen einbezogen worden.

Soweit die gemeinderechtlichen Vorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht für die Durchführung der Prüfung keine speziellen Regelungen vorsehen, wurden allgemein anerkannte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend angewendet. Hierzu zählten insbesondere die speziell für den kommunalen Bereich erstellten Prüfungsstandards und Grundsätze der Berichterstattung des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland -IDR-. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären. Allen Prüfungen lag ein risiko- und nutzenorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2013 den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss und der

mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach. Die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

Bergisch Gladbach, den 05.05.2015

(Dettlef Rockenberg)
Leiter Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch
Gladbach

(Burkhard Rode)
Prüfer und Leiter Prüfteam Jahresabschluss der
Stadt Bergisch Gladbach